

25.07.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union¹,
 - unter Hinweis auf die durch die EntschlieÙung vom 18. November 1988 verabschiedete Gemeinschaftscharta der Regionalisierung²,
 - unter Hinweis auf den zweiten Zwischenbericht seines Institutionellen Ausschusses und auf die Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport (A3-166/90),
- A. in der Erwägung, daß seit der Annahme der EntschlieÙungen des Parlaments und teilweise aufgrund dieser EntschlieÙung einige bedeutsame Entwicklungen eingetreten sind, insbesondere:
- * das Aide-mémoire der belgischen Regierung vom 20. März 1990, in dem die meisten der Hauptpunkte der EntschlieÙung des Parlaments unterstützt werden;
 - * die drei vom italienischen Parlament am 21. März 1990 verabschiedeten EntschlieÙungen, in denen dieses die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ausdrücklich unterstützt und sich einverstanden erklärt, zusammen mit dem Europäischen Parlament die "Assisen" der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments im Oktober 1990 auszurichten;

¹ ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 114.

² ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 296.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 21050 - vom 23. Juli 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 11. Juli 1990 angenommen.

538/90

- * das Schreiben von Präsident Mitterrand und Bundeskanzler Kohl an den amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates, in dem die Einberufung einer zweiten Regierungskonferenz über die Politische Union gefordert wird, um "die demokratische Legitimität der Union zu stärken, die Institutionen effizienter zu machen, die Einheit und Kohärenz des wirtschaftlichen, monetären und politischen Vorgehens der Union zu gewährleisten und eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik festzulegen und durchzuführen", wobei dieses Schreiben auf dem von Präsident Mitterrand am 25. März 1990 geäußerten Willen beruht, die Politische Union Europas bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen;
 - * die Initiative des spanischen Ministerpräsidenten Felipe Gonzalez zugunsten des Europas der Bürger;
 - * die Erklärung des EGB zur Politischen Union Europas;
 - * die Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin, auf der der Europäische Rat "sein Engagement für die Politische Union" bestätigte und die Außenminister beauftragte, "Vorschläge auszuarbeiten, die auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni im Hinblick auf eine Entscheidung über die Durchführung einer zweiten Regierungskonferenz erörtert werden sollen, die parallel zur Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion arbeiten soll, damit die Ratifikation durch die Mitgliedstaaten in demselben zeitlichen Rahmen erfolgen kann";
 - * die Aide-mémoires der griechischen, der niederländischen und der dänischen Regierung, in denen ebenfalls die meisten der Hauptpunkte der Entschließung des Parlaments unterstützt werden;
 - * die Beratungen im Rahmen der ersten Sitzung der vorbereitenden interinstitutionellen Konferenz vom 17. Mai 1990 in Straßburg;
 - * die informelle Tagung der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten vom 18./19. Mai 1990 in Parknasilla sowie die Tagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" am 18./19. Juni 1990 in Luxemburg;
 - * die Tagung des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni in Dublin, auf der dieser die Einberufung der beiden Regierungskonferenzen beschloß;
1. begrüßt, daß die Tagesordnung für die künftige Reform der Verträge auch auf andere Bereiche als die Wirtschafts- und Währungsunion ausgedehnt wird; unterstreicht jedoch seine erheblichen Bedenken angesichts einiger Positionen im Rat, denen zufolge sich die "politische Union" auf eine Verstärkung der zwischenstaatlichen Ebene der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der EG beschränkt;
 2. weist darauf hin, daß es eine einzige Regierungskonferenz, gegebenenfalls mit zwei Arbeitsgruppen, bevorzugt, akzeptiert jedoch den Vorschlag für zwei Regierungskonferenzen, sofern diese eng miteinander koordiniert werden und darauf abzielen, ein einziges kohärentes Maßnahmenpaket zur Ratifikation vorzulegen;
 3. vertritt die Auffassung, daß der Begriff "Politische Union" dieselben Bestrebungen beinhaltet, die dem vom Parlament im Februar 1984 ausgearbeiteten Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union zugrunde lagen; bekräftigt, daß es folgende Elemente einer solchen Politischen Union als wesentlich erachtet:

- eine Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einzigen Währung und einer autonomen Zentralbank;
 - eine gemeinsame Außenpolitik, die eine gemeinsame Prüfung von Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Rüstungskontrolle beinhaltet;
 - einen vollendeten Binnenmarkt mit gemeinsamen Politiken in allen Bereichen, in denen die wirtschaftliche Integration und die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten ein gemeinsames Vorgehen erfordern, um insbesondere den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie ein ökologisches Gleichgewicht zu gewährleisten;
 - die Elemente einer gemeinsamen Bürgerschaft und eines gemeinsamen Rahmens zum Schutz der Grundrechte;
 - ein ausreichend effizientes institutionelles System, das eine effektive Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten ermöglicht, demokratisch strukturiert ist und insbesondere dem Europäischen Parlament ein Initiativrecht, das Recht auf Mitentscheidung mit dem Rat über die Gesetzgebung der Gemeinschaft, das Recht auf Ratifizierung aller konstitutionellen Beschlüsse, die auch eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erfordern, und das Recht auf Wahl des Präsidenten der Kommission überträgt;
- diese Zuständigkeiten werden unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips wahrgenommen, damit eine dynamische Entwicklung der Union möglich ist;

4. ist der Ansicht, daß eine Reform der Verträge, die diese Ziele verwirklicht, die Europäische Gemeinschaft der vom Europäischen Parlament in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 14. März 1990 geforderten "Europäischen Union auf föderativer Grundlage" näherbringen würde, und vertritt daher die Auffassung, daß diese Änderungen in einer "Verfassung" konsolidiert werden sollten, die das Europäische Parlament vorbereiten sollte; weist auf seine EntschlieÙung vom 11. Juli 1990¹ zu einem derartigen Entwurf hin, der auf seinem Vertragsentwurf zur Gründung einer Europäischen Union aus dem Jahre 1984 beruht, der die Grundlage für die Umwandlung der Gemeinschaft in eine echte Union des föderativen Typs bilden sollte;
5. hält es für unabweisbar, in der Regierungskonferenz sämtliche Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere den EGKS-, EWG-, Euratom- und Fusionsvertrag, in kohärenter Weise zu ändern;
6. bekräftigt die Bereiche, die seines Erachtens für eine Vertragsreform in Frage kommen und in Ziffer 4 seiner obengenannten EntschlieÙung vom 14. März 1990 aufgeführt sind, und präzisiert die von ihm angestrebten konkreten Änderungen für jeden der in dieser EntschlieÙung aufgeführten Bereiche wie folgt:

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

7. ist der Ansicht, daß die Wirtschafts- und Währungsunion gemäß einem spezifischen, automatischen und verbindlichen Zeitplan zwischen den 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder gegebenenfalls zwischen denjenigen, die dazu bereit sind, eingerichtet werden soll, und zwar im Einklang mit den Kriterien, die in seinen EntschlieÙungen zur Wirtschafts- und Währungsunion vom 25. Oktober 1989² und 16. Mai 1990³ aufgeführt sind;

¹ Teil II Punkt 10 Buchstabe a dieses Protokolls.
² ABl. Nr. C 304 vom 4.12.1989, S. 43.
³ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

GEMEINSCHAFTLICHE AUSSENPOLITIK

8. vertritt die Auffassung, daß Artikel 30 der Einheitlichen Europäischen Akte dahingehend geändert werden sollte, daß die derzeit im Rahmen der EPZ behandelten Fragen künftig im Rahmen der Gemeinschaft mittels geeigneter Verfahren behandelt werden; ist der Meinung, daß die derzeitige Trennung zwischen den von den Gemeinschaftsinstitutionen wahrgenommenen Außenwirtschaftsbeziehungen, wobei die Kommission als Vertreter der Gemeinschaft nach außen auftritt, und der von der EPZ wahrgenommenen politischen Zusammenarbeit, wobei der EPZ-Präsident als Vertreter nach außen auftritt, in der Praxis immer schwieriger aufrechtzuerhalten ist; ist der Ansicht, daß jeder echte Versuch, "die Einheitlichkeit und Kohärenz im internationalen Vorgehen der Gemeinschaft zu gewährleisten", eine Abschaffung dieser immer künstlicheren Unterscheidung beinhalten muß;
9. fordert daher, daß dem Rat (und nicht einem besonderen Gremium der Außenminister) die maßgebliche Zuständigkeit für die Festlegung der Politik übertragen wird; daß die Kommission das Initiativrecht für politische Vorschläge an den Rat erhält und bei der Vertretung der Gemeinschaft nach außen eine Rolle übernimmt, die auch einen angemessenen Einsatz ihrer Vertretungen in Drittländern einschließt; daß die Funktionen des Sekretariats der EPZ von der Kommission und dem Rat übernommen werden und daß die Außenpolitik der Gemeinschaft von dem gewählten Parlament der Gemeinschaft überwacht wird;
10. fordert, daß der Geltungsbereich der Außenpolitik der Gemeinschaft Fragen der Sicherheit, des Friedens und der Abrüstung sowie eine enge Koordinierung der nationalen Sicherheitspolitiken umfaßt und den Grundsatz der Solidarität und der Unverletzlichkeit der Außengrenzen der Mitgliedstaaten wahrt;
11. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft in all diesen Bereichen gemeinsame Politiken in allen Fragen anstreben sollte, in denen die Mitgliedstaaten fundamentale gemeinsame Interessen haben;
12. ist der Auffassung, daß die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen entsprechend angepaßt werden sollte, wobei die Gemeinschaft als solche die Mitgliedschaft beantragen und die Mitgliedstaaten in den Bereichen vertreten sollte, in denen eine Zuständigkeit der Gemeinschaft festgelegt wurde; deswegen sollte sie vor allem dem Europarat beitreten;

VERBESSERUNG DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN IN DEN BEREICHEN SOZIALE ANGELEGENHEITEN UND UMWELT, FORSCHUNG UND KULTUR

13. ist der Auffassung, daß die Sozial- und die Umweltbestimmungen der Verträge - um eine ausgewogene Entwicklung des Binnenmarktes zu gewährleisten - zu den Bereichen gehören sollten, in denen die Mehrheitsentscheidung im Rat gilt; ist der Meinung, daß sich dies am besten im Rahmen des nachstehend dargelegten verbesserten Gesetzgebungsverfahrens verwirklichen läßt;
14. ist der Auffassung, daß die in den Verträgen festgelegten Ziele der Sozialpolitik insbesondere durch folgende Maßnahmen erweitert, verbessert und vervollständigt werden sollten:
 - Ergänzung von Artikel 3 des EWG-Vertrags um das Ziel eines gemeinsamen Vorgehens im Bereich der sozialen Angelegenheiten und der Beschäftigung, was die Bekräftigung des Rechts der Arbeitnehmer umfaßt, vor jeder sie betreffenden Entscheidung unterrichtet und angehört zu werden;

- Streichung des Absatzes 2 des Artikels 100 a des EWG-Vertrags und Einbeziehung des sozialen Schutzes in die unter Absatz 3 fallenden Bereiche;
- Ergänzung von Artikel 8 a des EWG-Vertrags um die Bestimmung, daß die Vollendung und die künftige Entwicklung des Binnenmarktes zwangsläufig von Vorschriften begleitet werden müssen, die eine Konvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf höherer Ebene gewährleisten;
- Ergänzung von Artikel 101 des EWG-Vertrags um die Möglichkeit eines Eingreifens der Kommission in Fällen, in denen Maßnahmen der Gemeinschaft in Mitgliedstaaten schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Verzerrungen verursachen, sowie in Fällen, in denen sich die Beteiligung der Strukturfonds als unzureichend erweist;
- Ergänzung der Ziele von Artikel 117 des EWG-Vertrags um die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, die Chancengleichheit und den Zugang zur Bildung und zur Kultur für alle Bürger der EG-Mitgliedstaaten und alle in der Gemeinschaft legal wohnhaften Personen;
- Ergänzung von Artikel 118 Absatz 1 des EWG-Vertrags durch die Bestimmung, daß die Kommission im Sozialbereich den Auftrag hat, die gemeinsame Politik im Bereich der sozialen Angelegenheiten und der Beschäftigung durchzuführen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
- Ergänzung der Ziele von Artikel 118 a des EWG-Vertrags durch die Verbesserung auf höherer Ebene der Lebensstandards und der Sozialvorschriften, der Chancengleichheit, der Ausbildung, der Mindestniveaus für die soziale Sicherheit und die Fürsorge, der Mindestnormen für das Gewerkschaftsrecht und die Tarifverhandlungen, auch für Arbeitnehmer aus Drittländern;
- Änderung von Artikel 118 b des EWG-Vertrags durch die Einbeziehung der Bestimmung, daß die Gemeinschaft einen Rechtsrahmen schaffen muß, der die Entwicklung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern mit Blick auf Kollektivverhandlungen auf europäischer Ebene ermöglicht;
- Einführung - durch Artikel 128 des EWG-Vertrags - einer gemeinsamen Politik, die es allen Menschen in der Gemeinschaft ermöglicht, während ihres Erwerbslebens angemessene Berufsbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen;
- Änderung der letzten Worte von Artikel 130 a des EWG-Vertrags, so daß dort von den "am wenigsten begünstigten Gebieten und Bevölkerungsgruppen" die Rede ist;
- verstärkte Verfolgung oder Festlegung von für immer überfälliger und erforderlicher erachteten Zielen in den Sektoren der Bildungspolitik, der Massenmedien, der Information, der Forschung und der Kultur, um die Intensität der Austauschbeziehungen, der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Programme im Hinblick auf den Pluralismus und die unterschiedlichen Besonderheiten der europäischen Gesellschaften und durch deren vollständige Ausschöpfung zu fördern;
- Ergänzung der Ziele von Artikel 119 des EWG-Vertrags über gleiches Entgelt für Männer und Frauen durch Aufnahme der Chancengleichheit in der Arbeitswelt und der Gesellschaft;

538/90

15. ist der Auffassung, daß die in den Verträgen festgelegten Ziele der Umweltpolitik insbesondere durch folgende Maßnahmen erweitert, verbessert und vervollständigt werden sollten:

- Ergänzung von Artikel 130 r Absatz 1 des EWG-Vertrags um das Ziel, sich an den internationalen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren für das ökologische Gleichgewicht unseres Planeten zu beteiligen;
- Änderung von Artikel 130 r Absatz 4 des EWG-Vertrags, um darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft durch die Schaffung eines europäischen Umweltfonds zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beiträgt;

16. ist ferner der Auffassung, daß die Gemeinschaft die Sozialcharta des Europarates und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich auf die sozialen Grundrechte und auf die vom Gemeinschaftsrecht abgedeckten Bereiche beziehen, ratifizieren muß;

17. hält die der Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten im Umweltbereich unter der Voraussetzung für ausreichend, daß ihre Ausübung dem unten beschriebenen Verfahren der Mitentscheidung unterworfen wird;

GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN UND DAS EUROPA DER BÜRGER

18. fordert die Einbeziehung der vom Europäischen Parlament am 12. April 1989¹ angenommenen Erklärung zu den Grundrechten und Grundfreiheiten in die Verträge; fordert, daß die Feierliche Erklärung des Europäischen Parlaments gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986 in die Verträge aufgenommen wird; dem Gerichtshof der rechtliche Schutz dieser Grundrechte gegenüber der Gemeinschaft übertragen wird, wobei die Möglichkeit eines direkten Zugangs der Bürger der Europäischen Gemeinschaft zum Gerichtshof, nachdem die nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, vorzusehen ist; ist ferner der Auffassung, daß die Gemeinschaft der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates beitreten sollte, damit gegen die Verfahren der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte zumindest in den von der Konvention erfaßten Bereichen bei einem externen Gremium ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (ebenso wie die einzelnen Staaten, auch diejenigen mit eigener Grundrechtscharta, der Europäischen Konvention unterliegen);

19. fordert, daß in die Verträge Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Entwicklung gemeinsamer Formen einer europäischen Staatsbürgerschaft durch Maßnahmen wie die Zuerkennung des Wahlrechts für Gemeinschaftsbürger bei Kommunalwahlen und Europawahlen in ihrem Aufenthaltsmitgliedstaat vorsehen;

VERBESSERUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES RATES

20. vertritt die Auffassung, daß bei der Beschlußfassung im Rat - außer bei konstitutionellen Fragen (Änderung der Verträge), beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten und bei der Ausweitung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft (Artikel 235) - keine Einstimmigkeit mehr erforderlich sein sollte; ist der Ansicht, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit für normale Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Gemeinschaft einer Diktatur der Minderheit gleichkommt; ist der Ansicht, daß die Erfahrung mit der kürzlichen Ausweitung des Bereichs der Mehrheitsbeschlüsse zeigt, daß auf diesem Wege eine erhebliche Verbesserung der Beschlußfähigkeit des Rates erreicht werden kann;

¹ ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 51.

21. vertritt die Auffassung, daß der Rat seine Tagungen, auf denen er Rechtsvorschriften der Gemeinschaft annimmt, öffentlich abhalten sollte, um eine größere Transparenz und eine bessere Kontrolle zu ermöglichen;
22. hält die Beteiligung der Regionen durch ein aus Vertretern der Regionalverwaltungen der Mitgliedstaaten zusammengesetztes Gremium nach Art des Wirtschafts- und Sozialausschusses für erforderlich;
23. ist sich bewußt, daß viele nationale Parlamente bestrebt sind, ihre Kontrolle über den Vertreter ihres Landes im Rat zu verbessern; bekundet seine Bereitschaft, die Parlamente der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Informationen zu unterstützen; wird weiterhin mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten bei den nun regelmäßigen Zusammenkünften, die auf verschiedenen Ebenen zwischen diesen Parlamenten und dem Europäischen Parlament stattfinden, zusammenarbeiten;
glaubt jedoch, daß es nicht sinnvoll wäre, neben dem Europäischen Parlament ein neues Organ oder eine "Kammer der nationalen Parlamente" einzusetzen, da:

- die Erfahrung des Europäischen Parlaments vor den Direktwahlen die praktischen Grenzen eines solchen Gremiums zeigt;
 - die Organe der Gemeinschaft bereits ein Gremium, welches die Mitgliedstaaten repräsentiert (den Rat) und ein Gremium, welches direkt die Wählerschaft repräsentiert (das Europäische Parlament), umfassen;
 - der Beschlußfassungsprozeß noch komplizierter und folglich weniger transparent würde;
- und beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, praktische Vorschläge für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten zu erarbeiten;

STÄRKUNG DER DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE DER KOMMISSION

24. ist der Ansicht, daß die Änderung des Artikels 145 des EWG-Vertrags durch Artikel 10 der Einheitlichen Europäischen Akte nicht ordnungsgemäß ausgeführt und daß die Erklärung Nr. 1 im Anhang zur Einheitlichen Akte nicht eingehalten wurde;
25. fordert eine Änderung des Artikels 155 und eine entsprechende Streichung in Artikel 145 des EWG-Vertrags, um klarzustellen, daß Durchführungsbefugnisse in allen Fällen der Kommission übertragen werden sollten, die sich dabei von einem Beratenden Ausschuß (mit rein konsultativer Funktion) oder einem Verwaltungsausschuß (der mit qualifizierter Mehrheit Beschlüsse der Kommission aussetzen und den Gesetzgeber, nämlich Parlament und Rat, damit befassen kann) unterstützen lassen kann;
26. vertritt die Auffassung, daß die demokratische Kontrolle der Durchführungsbefugnisse der Kommission dadurch gewährleistet werden sollte, daß die Kommission verpflichtet wird, das Parlament und den Rat unverzüglich über derartige Maßnahmen zu unterrichten und sie auf Antrag mit den zuständigen Organen des Parlaments oder des Rates zu erörtern; vertritt ferner die Auffassung, daß das Parlament nach der Bekanntmachung derartiger Maßnahmen einen Monat Zeit haben sollte, um zu entscheiden, ob es sie dem Gesetzgebungsverfahren unterwerfen will;
27. ist der Ansicht, daß die Befugnis der Kommission zur Ausführung des angenommenen Haushaltsplans nicht durch andere als beratende Ausschüsse eingeschränkt werden sollte;

STÄRKUNG DER FÄHIGKEIT DER GEMEINSCHAFT ZUR DURCHSETZUNG IHRER GESETZGEBUNG

28. glaubt, daß die Kommission, um die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts kontrollieren zu können, durch die Schaffung europäischer Inspektorate, innerhalb oder außerhalb der Kommission, gestärkt werden muß, insbesondere und vordringlich auf dem Gebiet der Umwelt, und daß solche Inspektorate die Aufgabe haben sollten, sicherzustellen, daß die EG-Gesetzgebung von den nationalen Behörden korrekt angewandt wird;
29. hält es für notwendig, dem Gerichtshof in den Verträgen zu verankernde Befugnisse zur Verhängung von Sanktionen, einschließlich finanzieller Sanktionen, gegen Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsrecht nicht anwenden oder Urteile des Gerichtshofs nicht ausführen, zu übertragen,

REFORM DER FINANZBESTIMMUNGEN UND INSBESONDERE DES SYSTEMS DER EIGENMITTEL

30. ist der Auffassung, daß mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und der politischen Union die in den Verträgen enthaltenen Finanzbestimmungen sich als nicht mehr angemessen erweisen; vertritt daher die Ansicht, daß diese Finanzbestimmungen einer Gesamtsicht entsprechen müssen, die sich auf ein größeres Gleichgewicht zwischen den

beiden Teilen der Haushaltsbehörde gründet, und daß insbesondere folgendes zu berücksichtigen ist:

- Artikel 199 des EWG-Vertrags muß auch jene finanziellen Aktivitäten aller Gemeinschaften umfassen, die aus verschiedenen Gründen bislang im Haushaltsplan nicht erschienen, wie der EEF und die EGKS sowie die Darlehen und Anleihen;
- Artikel 201 muß ein vollständiges System der eigenen Mittel beinhalten, das die volle Finanzautonomie und die ausreichende finanzielle Dotierung der Gemeinschaft gewährleistet; auf jeden Fall ist Artikel 200 so anzupassen, daß die Deckung aller Haushaltsausgaben sichergestellt ist;
- die vom Rat und vom Parlament aufgestellte und regelmäßig aktualisierte mehrjährige Finanzplanung muß die Grundlage für das Haushaltsverfahren bilden;
- in Artikel 203 sind alle Sonderbestimmungen für obligatorische Ausgaben zu streichen; die Höchstsatzregelung soll durch eine mehrjährige, jährlich fortzuschreibende Ausgabenplanung ersetzt werden, über die Parlament und Rat gemeinsam entscheiden;
- die Artikel 204 bis 209 sind in Übereinstimmung mit dem Entwurf für die Übertragung umfassenderer Befugnisse an das Europäische Parlament anzupassen.

ANERKENNUNG DER DOPPELTEN LEGITIMITÄT DER GEMEINSCHAFT: RAT UND PARLAMENT

31. hält es für unbedingt erforderlich, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Rahmen eines Verfahrens der Mitentscheidung zwischen Parlament und Rat erlassen werden;

32. ist der Ansicht, daß der im Memorandum der belgischen Regierung enthaltene Vorschlag einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf ein Verfahren der Mitentscheidung darstellt, glaubt jedoch, daß eine solche Methode der für das Parlament letzten Möglichkeit, Rechtsvorschriften in einer Art dritter Lesung abzulehnen, zu großes Gewicht verleiht und daß ein bloßes Vetorecht das Parlament in ein negatives Licht rücken würde, weil es dann als Bremser des Fortschritts der Gemeinschaft und als Anstifter von interinstitutionellen Konflikten betrachtet würde;
33. fordert die gleichberechtigte und gleichgewichtige Mitwirkung von Parlament und Rat in der Gesetzgebung, wobei ein Mechanismus der Konfliktlösung zwischen beiden Organen vorzusehen ist, der sie zur gleichberechtigten Zusammenarbeit zwingt, und zwar gemäß folgendem Verfahren:
- a) Vorschläge der Kommission sollten dem Parlament übermittelt werden, welches das Recht hätte, sie zu billigen, abzuändern oder abzulehnen; Änderungen, die von der Kommission abgelehnt werden, würden die Unterstützung einer Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erfordern;
 - b) der Rat könnte dann solche Vorschläge billigen, abändern oder ablehnen; er könnte mit einer Mehrheit jeden Text in der vom Parlament angenommenen Form billigen; er könnte solche Texte mit qualifizierter Mehrheit abändern, soweit die Kommission zustimmt, oder einstimmig, falls die Kommission nicht zustimmt; für die Billigung eines vom Parlament abgelehnten Vorschlags wäre Einstimmigkeit im Rat erforderlich;
 - c) für die erste Lesung sollten flexible Fristen vorgesehen werden, die es einem der beiden Organe der Legislative ermöglichen, die Behandlung eines innerhalb des anderen Organs blockierten Vorschlags im Dringlichkeitsverfahren zu beantragen;
 - d) wenn der vom Rat gebilligte Text mit dem des Parlaments übereinstimmt, wäre er endgültig angenommen; falls der Text von dem des Parlaments abweicht, würde der Standpunkt des Rates zur zweiten Lesung an das Parlament zurücküberwiesen;
 - e) das Parlament könnte in seiner zweiten Lesung mit einfacher Mehrheit entweder den Text des Rates billigen oder die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens beantragen; sollte ein Vorschlag nicht innerhalb 3 Monaten gebilligt werden, so würde er an den Konzertierungsausschuß überwiesen;
 - f) der Konzertierungsausschuß würde aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Organe bestehen; die Mitglieder wären nicht an Weisungen gebunden.

Die Kommission würde sich an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

Der vom Ausschuß gebilligte Text würde dem Rat und dem Parlament zur Beschlußfassung übermittelt. Es wären keine weiteren Änderungen zulässig.

Falls in einem der beiden Organe keine Mehrheit zustandekommt, würde das Gesetzgebungsverfahren geschlossen;

- g) Vorschläge, die von Rat und Parlament angenommen worden sind, würden durch Unterzeichnung seitens der Präsidenten beider Organe rechtskräftig;

34. fordert, daß dem Parlament auch das Recht zur Vorlage von legislativen Vorschlägen für den Fall eingeräumt wird, daß die Kommission der von einer Mehrheit der Mitglieder des Parlaments ausgesprochenen einschlägigen Aufforderung zur Vorlage von Vorschlägen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist nachkommen sollte; in derartigen Fällen würde der von einer Mehrheit der Mitglieder des Parlaments angenommene Vorschlag die Grundlage für das weitere Gesetzgebungsverfahren bilden;
35. fordert, daß dem Parlament das Recht eingeräumt wird, den Präsidenten der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates zu wählen; der Präsident sollte mit Zustimmung des Rates die Mitglieder der Kommission auswählen; das Vertrauensvotum für eine neue Kommission und die Aussprache darüber, seit 1981 eine Gepflogenheit des Parlaments, sollten nunmehr formell in die Verträge aufgenommen werden;
36. vertritt die Auffassung, daß das Verfahren, wonach das Parlament zu jeder Ernennung beim Rechnungshof seine Stellungnahme abgibt, so geändert werden sollte, daß das Parlament mit einfacher Mehrheit seine Zustimmung zu den Ernennungen beim Rechnungshof erteilt und daß dasselbe Verfahren für die Ernennungen beim Gerichtshof gelten sollte;
37. fordert eine Ausweitung der Befugnisse des Parlaments auf dem Gebiet der Haushaltskontrolle und eine Stärkung der demokratischen Kontrolle; fordert in diesem Zusammenhang insbesondere:
 - a) die vertragliche Verankerung des Grundsatzes, daß die in den Entlastungsbeschlüssen vorgebrachten Bemerkungen für alle Institutionen verbindlich sind;
 - b) die vertragliche Verankerung des Rechts der Entlastungsbehörde, den Rechnungshof um die Durchführung von Untersuchungen und die Vorlage von Berichten zu ersuchen;
38. fordert, daß das wesentliche Recht, beim Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage einzureichen, dem Europäischen Parlament in den Verträgen ausdrücklich zugestanden wird;
39. fordert, daß der Gerichtshof von jeder der drei anderen Institutionen um eine Stellungnahme zu jeder Frage der Auslegung der Verträge ersucht werden kann;
40. vertritt die Auffassung, daß das Parlament das in den Verträgen verankerte Recht haben sollte, zur Untersuchung von angeblichen Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht oder von Mißständen bei der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft Untersuchungsausschüsse einzusetzen; ferner sollte in den Verträgen festgelegt werden, daß die Institutionen der Gemeinschaft und die sonstigen Behörden der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten direkt verpflichtet sind, mit einem solchen Untersuchungsausschuß zusammenzuarbeiten;
41. fordert, Artikel 216 EWG, 77 EGKS und 189 EAG so abzuändern, daß das Europäische Parlament das Recht erhält, seinen eigenen Sitz festzulegen, falls sich die Mitgliedstaaten nicht binnen zwei Jahren (nach über 30 Jahren) endgültig darüber verständigen können, ihre Befugnis und ihre Verantwortlichkeit auszuüben, um den Sitz der Organe der Gemeinschaft aufgrund der bestehenden Artikel festzulegen;

42. ist der Auffassung, daß das Verfahren der Zustimmung auf die Änderungen der Verträge (Artikel 236 des EWG-Vertrags und entsprechende Artikel der anderen Verträge), die Änderungen des einheitlichen Wahlverfahrens und auf alle von der Gemeinschaft geschlossenen bedeutenden internationalen Übereinkünfte ausgedehnt werden sollte;
43. verpflichtet sich, als Teil seiner gemäß Artikel 236 EWGV erforderlichen formellen Stellungnahme zur Einberufung der Konferenzen, rechtzeitig vor Beginn der Regierungskonferenzen geeignete Entwürfe von Vertragsartikeln und Änderungen vorzulegen, die den vorstehenden Forderungen entsprechen; erwartet, daß die Regierungskonferenzen die Forderungen des Parlaments prüfen und sie entweder als solche in die Revision der Verträge einbeziehen oder mit dem Parlament gemäß dem in Ziffer 5 seiner obengenannten EntschlieÙung vom 14. März 1990 dargelegten Verfahren alternative Möglichkeiten vereinbaren;
44. bekräftigt seinen Beschluß, seine in Artikel 236 des EWG-Vertrags vorgesehene Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenz für die politische Union auf der Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Interinstitutionellen Konferenz und insbesondere auf der Grundlage der Vereinbarung abzugeben, die mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission über die Tagesordnung der Konferenz und über die Rolle des Europäischen Parlaments erzielt wurde;
45. fordert einen Übergang der derzeitigen Vertragsgemeinschaft zu einer Union des föderativen Typs auf konstitutioneller Grundlage und verlangt daher eine Änderung des Artikels 236 des EWG-Vertrags, dessen neue Fassung eine Genehmigung der konstitutionellen Änderungen durch die beiden Teile der Legislativbehörde (Rat und Parlament) und ihre spätere Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten vorsehen sollte;
46. ist auf jeden Fall der Auffassung, daß eine solche umfassende Revision der Verträge gemeinsam von den Vertretern der Mitgliedstaaten und den von den Bürgern Europas in das Europäische Parlament gewählten Vertretern ausgearbeitet und verabschiedet werden sollte;

o
o o

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den beitrittswilligen Staaten sowie dem Beratenden Ausschuß der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu übermitteln und diese EntschlieÙung bei seinen Vorlagen für die vorbereitenden Sitzungen der Regierungskonferenz, die "Assisen" und den Europäischen Rat zu verwenden.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ROMEOS
Vizepräsident